

Satzung
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Esch**
vom 14.07.2020

Der Gemeinderat Esch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Esch werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4
Inkrafttreten

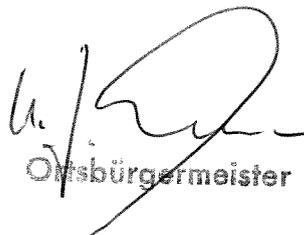
Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Bürgerhauses außer Kraft.

Esch, den 11.08.2020

Ortsgemeinde Esch

Uwe Ruhнау
Ortsbürgermeister




Ortsbürgermeister

Anlage
zur Satzung der Ortsgemeinde Esch
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses

A) Gebühren werden in Form von Pauschalsätzen erhoben. Sie betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Veranstaltungen von Vereinen, die auf Erwerb ausgerichtet sind, pro Tag | 230,00 € |
| Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden. | |
| 2. für Familienfeiern, pro Tag | 180,00 € |
| 3. für gewerbliche Nutzung durch Firmen oder Betriebsfeiern solcher Firmen oder Behörden, pro Tag | 230,00 € |
| 4. Beerdigungskaffee Sehlern/Esch | 100,00 € |

Mit den vor genannten Pauschalgebühren sind die Nebenkosten abgegolten.
Lediglich der angefallene Müll ist durch den Benutzer zu entsorgen.

Für die Dauer der Nutzung ist eine **Kaution in Höhe von 150,00 €** zu hinterlegen.

B) Tische und Stühle aus dem Bürgerhaus werden gegen Gebühr für Familienfeiern in der Wohnung ausgeliehen und haben im Ort zu verbleiben. Ausgeliehene Gegenstände dürfen nur in einem entsprechend geeigneten Raum verwendet werden.

Für die Entleihung wird folgende Gebühr erhoben:	je Tisch	2,00 €
	je Stuhl	1,00 €

Die Mindestgebühr für die Entleihung beträgt 10,00 €

C) Soweit Benutzungen nicht nach Buchstabe A zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.

D) Gebührenfrei steht das Bürgerhaus den Ortsvereinen für Proben und dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land für Sitzungen zur Verfügung.
Außerdem dürfen die Schule, die Kindertagesstätte und die Ortsvereine das Bürgerhaus für eine Veranstaltung (ohne Gewinnerzielung) im Jahr kostenfrei nutzen.